

**Stellungnahme**  
**des Vereins pro Ruhrgebiet e. V.**  
**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**„Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“**  
**(Landtagsdrucksache 16/6866 vom 23.09.2014)**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/2418</b>  A11, A09, A18
--

**I. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen**

Der Verein pro Ruhrgebiet begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten der Metropole Ruhr.

Seit seiner Gründung im Jahre 1981 verfolgt der Verein pro Ruhrgebiet e. V. das Ziel, die Entwicklungschancen des Ruhrgebiets im Strukturwandel zu verbessern. Ihn trug und trägt dabei die Überzeugung, dass eine wesentliche Voraussetzung hierfür die Stärkung der regionalen Handlungsmöglichkeiten und die Bündelung von Kooperationen auf regionaler Ebene sein muss. Mit seinem Masterplan-Vorschlag hat der Verein pro Ruhrgebiet bereits im Jahre 2001 den dynamischen Prozess des Rückganges der Bevölkerung und der Verschiebung der Altersstrukturen, die sich im Ruhrgebiet besonders eklatant auswirken, sowie die Finanznot der Städte als dringendes Handlungsmotiv für den Gesetzgeber genannt und entsprechende inhaltliche Vorschläge gemacht. Seitdem hat er mehrfach Handlungsbedarf bei der Politik angemeldet. In regelmäßigen Abständen bei den überwiegend mittelständischen Unternehmensmitgliedern von pro Ruhrgebiet durchgeführte Befragungen haben immer ergeben, dass es die wichtigste Forderung der Unternehmen ist, die öffentlichen Organisationsstrukturen so zu stärken, dass die Metropole Ruhr nach außen besser wahrnehmbar und nach innen besser handlungsfähig wird.

Ziel eines Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr muss es sein, die endogenen Kräfte und Möglichkeiten der Region Ruhr zu stärken und sie auf Dauer in die Lage zu versetzen, aus sich selbst heraus die wesentlichen regionalen Entwicklungsfelder zum Besten der Bürger einer Lösung zuzuführen. Zu Recht stärkt der Entwurf daher die Aufgaben des Regionalverbands Ruhr sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben. Er führt zu Kooperationen von Gebietskörperschaften auf einer einzigen regionalen Ebene, nämlich der des Regionalverbandes, wodurch der z.T. bereits eingetretene bzw. zu befürchtende Flickenteppich verschiedenster Kooperationsformen und Kooperationsgemeinschaften auf Dauer überwunden werden kann. Dies dient zugleich der Transparenz als auch der Kosteneinsparung und vermeidet eine Unzahl von Koordinationsgremien und -konferenzen.

Konsequent und zu begrüßen ist, dass der Entwurf die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vorsieht. Die damit verbundene stärkere demokratische Legitimation der Mitglieder der Verbandsversammlung kann dazu beitragen, in der Bevölkerung das Bewusstsein für gemeinschaftliche regionale Angelegenheiten zu schärfen und die ohnehin weitgehend vorhandene Identifizierung mit dem Ruhrgebiet als regionaler Heimat zu vertiefen.

Die Mandatsträger des Verbandes werden sich nicht mehr in erster Linie als Delegierte ihrer Heimatgemeinde verstehen, sondern gleichzeitig die gemeinsamen Themen der Region stärker in den Blick nehmen. Die Begründung zum Gesetzentwurf hebt zurecht hervor, dass die Verbandsversammlung die Chance erhält, „sich künftig als Motor für mehr regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit in der Metropole Ruhr zu erweisen“.

Die vorgesehene Stärkung des Regionalverbandes ist gegen niemanden außerhalb der Grenzen des Verbandes gerichtet. Grenzen werden auch nicht vertieft, sondern die größere Einheit der Region erhöht die Chance für Kooperationen zwischen dem Regionalverband und den benachbarten Regionen und Städten und erleichtert somit die Zusammenarbeit, weil die Nachbarn es nicht mehr mit einer Mehr- oder gar Vielzahl von divergierenden Einzelinteressen zu tun haben.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Gesetzentwurf bleiben Zweifel, ob die damit gesteckten Ziele im vollen Umfang erreicht werden können, da zwei Elemente fehlen, die aus Sicht des Vereins pro Ruhrgebiet die Effektivität eines Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr erhöhen würden.

Zum einen bleibt der Regionalverband Ruhr der einzige Gemeindeverband in NRW, der von Schlüsselzuweisungen und der Investitionspauschale des kommunalen Finanzausgleichs ausgeschlossen ist. Die damit erzeugte ausschließliche Abhängigkeit von der Verbandsumlage schränkt ihn notgedrungen in seinem Handlungsspielraum extrem ein, da unbestritten die Kommunen des Ruhrgebiets zu denen mit den größten Finanznöten in Deutschland gehören. Trotz der anerkanntermaßen schwierigen politischen Durchsetzbarkeit einer Einbeziehung des RVR in den kommunalen Finanzausgleich wäre dies sachdienlich. Beispielsweise konnte der RVR die Verbandspflichtaufgabe „Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung“ bisher nicht in nennenswertem Umfang ausüben, weil ihm die Mittel für den Erwerb von derartigen Flächen fehlen.

Ein weiterer nicht gelöster Punkt ist die Direktwahl der Verbandsspitze. Wir halten diese für sinnvoll, weil die Direktwahl die Legitimation der Verbandsspitze, für die gesamte Region zu sprechen, erhöht und die Durchsetzungsfähigkeit von regionalen Belangen verbessert. Die Tatsache, dass in der größten Agglomeration Deutschlands nur eine Bundesoberbehörde, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), und keine einzige Einrichtung der Europäischen Union ihren Sitz hat, hat auch ihren Grund, dass es keine/n mit der besonderen Legitimation der Direktwahl ausgestatteten Sprecher/in der Region gibt, die/der die Interessen der Region einheitlich nach außen vertreten kann.

## **II. Zu ausgewählten Einzelregelungen des Gesetzentwurfes**

### **1. Zu Nummer 3 und 4**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das jetzige Verbandsgebiet, sowohl was die Möglichkeit des Beitritts als auch was die Möglichkeit des Austritts angeht, festgeschrieben wird. Nur dadurch entsteht die notwendige Planungssicherheit für den Verband und für seine Mitgliedskörperschaften.



## 2. Zu Nummer 5

(1) zu § 4 Abs. 1 Nr. 2:

Es wird vorgeschlagen, die Fassung des Referentenentwurfes wieder in die Aufgabenbeschreibung aufzunehmen und „die Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten“ als Aufgabe des Verbandes einzufügen. Dadurch wird klargestellt, dass der RVR der geborene Adressat derartiger Projekte ist.

Nach der Fassung des Gesetzentwurfes ist eine derartige Trägerschaft von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten zwar über § 4 Abs. 2 mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung möglich. Dies hat jedoch zur Folge, dass der Mehrheitswille nicht ausreicht, um politische Akzente für die Region zu setzen. Die Verbandsversammlung des RVR wird dadurch gehindert, mit Kooperationsprojekten besondere Signale für die Region zu setzen.

(2) zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Wir schlagen vor, die Regelung über die regionale Wirtschaftsförderung wie folgt zu fassen:

- „4. Regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet; regionale Koordinierung von Projekten der Förderung innovativer Gründungen einschließlich der Durchführung eigener regionaler Maßnahmen“.

Begründung: Das Ruhrgebiet hat – wie zuletzt von Wirtschaftsminister Garrelt Duin auf dem Gründertag NRW festgestellt – erheblichen Nachholbedarf bei innovativen Gründungen, obwohl diese für die Zukunft unserer Wirtschaft von maßgeblicher Bedeutung sind. Zwar existieren zahlreiche Gründungsprojekte lokaler und teilregionaler Art im Ruhrgebiet. Jedoch bestehen Lücken, zum Teil überlappen sich die Projekte oder sie arbeiten unverbunden nebeneinander. Oft agieren sie nur für einen kurzen Förderungszeitraum, so dass nachhaltige Wirkungen ausbleiben. Nur durch eine regionale Steuerung und Koordinierung und die Durchführung eigener regionalbezogener Maßnahmen werden sich dauerhafte Erfolge einstellen. Beispiele, etwa aus Schottland oder Irland, zeigen, wie effektive Förderung innovativer Gründungen aussehen kann.

## 3. Zu Nummer 16

Der (neu) geregelte Kommunalrat ist mangels Organstellung keine echte zweite Kammer. Da die Mitglieder des Kommunalrates gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie jedoch eine zweifache Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verbandsentscheidungen.

Es ist völlig zutreffend, dass der kommunale Sachverstand der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten dem Verband gebündelt zur Verfügung gestellt werden soll und eine enge Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften herbeigeführt werden muss. Auf der anderen Seite sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Einrichtung des Kommunalrates einen der Sache nicht dienlichen Antagonismus zwischen Verbandsversammlung und RVR-Direktor/in einerseits und Kommunalrat andererseits zur Folge haben kann, der der Zusammenarbeit auf Dauer eher schädlich als nützlich sein könnte. Aus diesem Grunde sollte auf die Möglichkeit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Kommunalrat verzichtet werden, zumal damit möglicherweise dem Kommunalrat die Funktionen eines Organs des RVR zugewiesen werden, was nach dem Entwurf nicht vorgesehen ist.

Die Einrichtung von Fachkonferenzen auf Beigeordnetenebene ist im Gesetzestext entgegen der Begründung nicht vorgesehen und sollte aus dem vorgenannten Grunde auch unterbleiben. Soweit Fachkonferenzen auf Beigeordnetenebene erforderlich sind, können diese von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor einberufen werden.


#### 4. Zu Nummer 22

Wie im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme dargestellt, engt die Regelung über die Finanzierung der Verbandsaufgaben die Möglichkeiten des Verbandes, seine Aufgaben effektiv vorzunehmen, stark ein und ist wesentlich dafür verantwortlich, dass der Verband seine möglichen Wirkungen nicht voll umfänglich entfalten kann. Um für die Zukunft insoweit eine Perspektive zu eröffnen, schlagen wir vor, folgenden Absatz 2 in § 19 Absatz 1 aufzunehmen, wodurch die Absätze 2 bis 5 zu Absätzen 3 bis 6 werden:

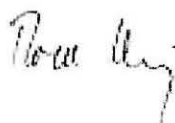
„(2) Durch besonderes Gesetz kann der Verband Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten und ihm eine Investitionspauschale gewährt werden“.

#### 5. Zu Nummer 26

Wir schlagen vor, den vorgesehenen Absatz 2 des § 22 zu streichen. Die danach mögliche Übertragung der allgemeinen Aufsicht über den Verband auf eine Bezirksregierung wird der Position des RVR als eines Kommunalverbandes, der Kommunen umfasst, die von drei Bezirksregierungen beaufsichtigt werden, nicht gerecht. Ähnlich wie die Landschaftsverbände sollte der RVR daher ausschließlich der Aufsicht des Innenministers unterstehen. Hinzu kommt, dass auf dem Gebiet der Regionalplanung der RVR und die Bezirksregierungen auf gleicher Ebene agieren. Interessenwiderstreite können für diesen Aufgabenbereich nicht ausgeschlossen werden, wenn eine dieser Bezirksregierungen die Rechtsaufsicht wahrnimmt.



(Dr. Ute Günther)  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



(Dr. Roland Kirchof)  
Mitglied des Vorstands